



Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Burgrieden

Stand: Februar 2026

Platzvergabekriterien

Präambel

In Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Burgrieden werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgrieden haben.

Neben Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, können bei ausreichend freien Plätzen (d.h. nachrangig) auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, wenn mindestens ein Elternteil seinen Arbeitsplatz in der Gemeinde Burgrieden hat.

Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Im Falle ausreichend vorhandener Platzkapazitäten werden pro Einrichtung mindestens 5% der Plätze (aufgerundet auf volle Plätze) für unterjährige Anmeldungen von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgrieden freigehalten und nicht an auswärtige Kinder vergeben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind ausdrücklich die Kinder von pädagogischen Fachkräften, die in der Gemeinde arbeiten.

(Hinweis: Bei getrenntlebenden Eltern zählt als Wohnsitz der Ort, an dem sich das Kind überwiegend aufhält.)

Die Kriterien gelten für folgende Kindertageseinrichtungen:

Kinderkrippe "Villa Sonnenschein"

Hauptstr. 44

88483 Burgrieden

Tel.: 07392 96 992-40

villa-sonnenschein@burgrieden.de

Kindergarten Villa Regenbogen

Mittelweg 2

88483 Burgrieden

Tel.: 07392 18957

villa-regenbogen@burgrieden.de

Kindergarten Villa Kunterbunt

Erlenweg 2

88483 Burgrieden

Tel.: 0172 4039571

villa-kunterbunt@burgrieden.de

Kindergarten St. Alban, Burgrieden

Laupheimer Straße 20

88483 Burgrieden

Tel.: 07392 4325

StAlban.Burgrieden@kiga.drs.de

Kindergarten St. Georg, Rot

Am Bach 16

88483 Burgrieden-Rot

Tel.: 07392 4218

StGeorg.Burgrieden-Rot@kiga.drs.de

Die Platzvergabe erfolgt nach einem Punktesystem.

Punktesystem

1. Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

- a) Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII)
- b) Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Kindertageseinrichtung besuchen.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Vergabekriterien für einen Betreuungsplatz:

Vergabekriterium	Punktzahl
Familiensituation und Erwerbstätigkeit	
Alleinerziehend und erwerbstätig	8
Familie und beide Eltern erwerbstätig	5
Familie und ein Elternteil erwerbstätig	2
Beschäftigungsumfang	
Alleinerziehend und erwerbstätig	
bis 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang	1
über 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang	2
Familie	
bis 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Erziehungsberechtigter 1	1
über 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Erziehungsberechtigter 1	2
bis 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Erziehungsberechtigter 2	1
über 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Erziehungsberechtigter 2	2
Besondere Belastung in der Familie	
Überforderung/Belastung der Erziehungsberechtigten durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt	5
Kind bereits auf Warteliste	
Das Kind war im Vorjahr bereits angemeldet, hat aber keinen Platz bekommen.	4
Alter des Kindes	
ab Vollendung des 4. Lebensjahres	4
Geschwisterkind	
Geschwisterkind in der Wunscheinrichtung	2
Pädagogische Fachkraft in der Gemeinde (unabhängig vom Wohnsitz)	
mind. ein Erziehungsberechtigter ist pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Burgrieden	5

Bei Punktgleichheit erhält in der Krippe das jüngere Kind, im Kindergarten das ältere Kind den Platz. Als abschließendes Kriterium erhält bei Punkt- und Altersgleichheit das Kind den Platz, an dessen Wohnort sich die Einrichtung befindet.

Alle Angaben sind bezogen auf den gewünschten Aufnahmeterrn zu machen.

Definitionen und Erläuterungen zu den Platzvergabekriterien

Erwerbstätigkeit

Als erwerbstätig zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (Arbeitsaufnahme spätestens 6 Wochen nach gewünschtem Aufnahmetermin), eine Arbeit suchen (Nachweis Jobcenter), in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Eine Beschäftigung in geringfügigem Umfang (Minijob) erfüllt das Kriterium der Erwerbstätigkeit nicht.

Hinweis: Die Unterstützung der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit ist in § 22 SGB VIII als Grundsatz der Förderung von Kindertageseinrichtungen festgeschrieben und als gesellschaftlicher Auftrag unumstritten.

Alleinerziehend

Als alleinerziehend gelten alle Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Hinweis: Alleinerziehende gelten als besonders belastet und sind vorrangig auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen. Insbesondere berufstätige Alleinerziehende sollten daher Vorrang erhalten.

Familie

Eine Familie besteht aus dem aufzunehmenden Kind und mindestens zwei erziehungsberechtigten Elternteilen.

Besondere Belastung in der Familie

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte aufgrund einer der folgenden Faktoren mit der häuslichen Situation nicht nur vorübergehend überfordert sind/ist:

- Eigene Erkrankung eines Erziehungsberechtigten
Zu Erkrankungen zählen zum Beispiel auch eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung, eine Risikoschwangerschaft etc. Ein Attest des behandelnden Arztes kann verlangt werden.
- Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und / oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt.
Es kann die Angabe des Pflegegrades, die Angabe des Umfangs des Pflegebedarfs in Stunden und / oder die Bestätigung des behandelnden Arztes verlangt werden.

Hinweis: Familien in besonderen Belastungssituationen sind besonders auf die Unterstützung durch Kindertageseinrichtungen angewiesen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Überforderung der Erziehungsberechtigten auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.

Alter des Kindes

Aus pädagogischer Sicht ist das Alter des Kindes bei der Vergabe mit zu berücksichtigen. Je älter das Kind, desto schwieriger findet es sich in die Strukturen und Abläufe in der Kindertageseinrichtung ein.

Geschwisterkind

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird. D.h. es zählen beispielsweise auch Pflegekinder oder Stiefgeschwister.

Hinweis: Für Eltern stellt es eine größere Belastung dar, wenn mehrere Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut werden. Zudem ist es sinnvoll, wenn eine Einrichtung als Ansprechpartner für die gesamte Familie zur Verfügung steht.

Pädagogische Fachkraft in der Gemeinde

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn mind. ein Erziehungsberechtigter pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Burgrieden ist.

Hinweis: Aufgrund des Fachkräftemangels in der Kinderbetreuung ist es sinnvoll, den in den Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet tätigen pädagogischen Fachkräften Vorrang zu gewähren.